

Leitfaden für das Wählen in Sozialeinrichtungen

Die Teilnahme an Wahlen stellt ein Grundrecht aller Bürgerinnen und Bürger dar. Daher werden die Leiterinnen und Leiter von Sozialeinrichtungen ersucht, die freiwillige Teilnahme der Bewohnerinnen und Bewohner an Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen.



Landtagswahlberechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden, den Hauptwohnsitz in einer öö. Gemeinde haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Bei Gemeinderats- und Bürgermeisterdirektwahlen sind zusätzlich auch Angehörige von EU-Mitgliedstaaten wahlberechtigt, die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden, den Hauptwohnsitz in einer öö. Gemeinde haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Da die Bewohnerinnen und Bewohner von Sozialeinrichtungen oftmals bei den Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechtes eingeschränkt sind, hat die Gesellschaft eine besondere Verpflichtung, auch diesen Personengruppen die Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis besondere Vorkehrungen getroffen.

Die Sozialeinrichtung wird ersucht mit der jeweiligen Standortgemeinde frühzeitig die Art und Weise der Teilnahmemöglichkeit an den Wahlen abzuklären. Für die Stimmabgabe gibt es folgende Möglichkeiten:

Variante 1)

Die Gemeinde richtet eine besondere Wahlbehörde ein (§ 56 Abs. 1 KWO)

Wenn die Gemeinde keinen eigenen örtlichen Wahlsprenzel für die Sozialeinrichtung einrichtet, benötigen alle Bewohnerinnen und Bewohner, die ihre Stimme vor der besonderen Wahlbehörde abgeben möchten, eine Wahlkarte nach § 48 Abs. 2 Z.2 KWO.



Die besondere Wahlbehörde sucht die wahlwilligen Bewohnerinnen und Bewohner der Sozialeinrichtung auf.

Vorteil:

Die Stimmabgabe erfolgt vor der besonderen Wahlbehörde direkt in der Sozialeinrichtung, zumeist in den Zimmern der wahlwilligen Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Verantwortung der Einhaltung der Wahlgrundsätze (persönlich, geheim etc.) liegt bei der Wahlbehörde. Auf die Sonderbestimmungen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen und Wähler wird besonders hingewiesen (siehe insbesondere „Geleitperson“- § 51 Abs. 5 KWO).

- ▶ Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Angehörigen und Vertrauenspersonen sind über den Tag und den ungefähren Zeitpunkt der Wahl im Haus zu informieren und
- ▶ bei Bedarf ist bei der Beantragung einer Wahlkarte gemäß § 48 Abs. 2 Z. 2 KWO Hilfestellung zu leisten.

Variante 2) Briefwahl (§ 50 a Oö. LWO)

Auf die Einrichtung eines Wahlsprenghels und eines Wahllokals, sowie den Einsatz einer besonderen Wahlbehörde kann aber auch verzichtet werden, da als Alternative eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte auf dem Postweg möglich ist.

Für die Briefwahl ist jedenfalls die rechtzeitige Beantragung einer Wahlkarte bei der Gemeinde, in der die / der Betreffende den Hauptwohnsitz hat, erforderlich.

Die Stimmabgabe ist in diesem Fall sofort nach Erhalt der Wahlkarte möglich.

Zu beachten ist dabei, dass die Wahlkarte spätestens am Wahltag (26.9.2021) vor Wahlschluss bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde einlangt.

Vorteil: kein Aufwand am Wahltag.

Achtung: Keine Wahlbehörde zur Stimmabgabe

Die Verantwortung der Einhaltung der Wahlgrundsätze (persönlich, geheim etc.) liegt bei der Wählerin / dem Wähler. Auf die Sonderbestimmungen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen und Wähler wird besonders hingewiesen.



In Sozialeinrichtungen sind Bewohnerinnen und Bewohner zumeist nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet. Somit müssen diese in der Gemeinde ihres Hauptwohnsitzes wählen oder eine Wahlkarte beantragen. Dabei sind die jeweiligen Möglichkeiten und Einschränkungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen.

- ▶ Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zu informieren über:
 1. das Recht auf Teilnahme an Wahlen und über die besonderen Bestimmungen für blinde, schwer sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen und Wähler,
 2. die Möglichkeit der Ausstellung einer Wahlkarte und deren weiteren Verwendung,
 3. das zuständige Wahllokal und dessen Öffnungszeiten.
- ▶ Bei Bedarf ist bei der Beantragung der Wahlkarte Hilfestellung zu leisten.

Beantragung von Wahlkarten (§ 44 Abs. 1 und 2 Oö. LWO)

Die Beantragung von Wahlkarten für Bewohnerinnen und Bewohner ist immer notwendig.

Nachdem das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden kann, ist auch die **Beantragung von Wahlkarten nur persönlich (mittels eigenhändiger Unterschrift) zulässig!**

Wahlkarten können schriftlich bis zum vierten Tag vor dem Wahltag (=Mittwoch der 22. September 2021) beim Gemeindeamt/Magistrat beantragt werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben bei schriftlicher Beantragung einer Wahlkarte Name und Geburtsdatum sowie ein Identitätsdokument (Personalausweis, Reisepass-Nr.) anzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

Mündlich ist die Beantragung bis **zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr**, beim Gemeindeamt/Magistrat möglich, wenn die Wahlkarte persönlich oder von einem Bevollmächtigten übernommen wird.

Achtung:

Die Wahlkarte ist an die Gemeindewahlbehörde voradressiert. Die Stimme wird aber nur dann in das Wahlergebnis eingerechnet, wenn die Wahlkarte **rechtzeitig bei der Gemeindewahlbehörde einlangt**. **Rechtzeitig** heißt, dass sie noch am Wahltag (26.09.2021) **vor Wahlschluss bei der Abgabestelle** der Gemeindewahlbehörde einlangen muss.

Es wird daher dringend angeraten, sofort nach Erhalt der Wahlkarte seine Stimme mittels Briefwahl abzugeben.

Prinzipien rund um das Wahlrecht

Die Sozialeinrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



- ▶ enthalten sich jeglicher Beeinflussung der Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich Wahl einer bestimmten Partei oder Person,
- ▶ schaffen nach Möglichkeit im Haus geeignete Rahmenbedingungen, um eine geheime Wahl zu ermöglichen, unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Wahrnehmung des Wahlrechtes und
- ▶ begleiten die besondere Wahlbehörde (häufig als „fliegende Wahlbehörde“ bezeichnet) zu den nicht mobilen Bewohnerinnen und Bewohner, nehmen jedoch am Wahlvorgang nicht teil.